

## Zusatzunterlagen bei Grenzgänger

---

Diese Unterlagen werden zwingend benötigt:

- Schweizer-Lohnausweis** einschließlich **Zusatz- oder Ergänzungsblätter** im Original
  - Alle monatlichen Lohnabrechnungen**
  - Höhe der Beiträge des Arbeitgebers zur **NBUV**
  - Nachweis des **Arbeitgeberbeitrags zur Krankentaggeld** (Salärausfall) Versicherung
  - Nachweis zur **Pensionskasse** mit folgenden Angaben:
    1. Höhe des Arbeitgeberbeitrags zum Obligatorium
    2. Höhe des Arbeitgeberbeitrags zum Überobligatorium
    3. Höhe des Arbeitnehmerbeitrags zum Obligatorium
    4. Höhe des Arbeitnehmerbeitrags zum Überobligatorium

→ Alternativ: Beitragsbescheinigung 2. Säule für Grenzgänger
  - Bescheinigung über die **Beiträge zur Krankenversicherung**, sofern Sie in der Schweiz krankenversichert sind.
  - Im Fall der **Beendigung** der Grenzgängertätigkeit die **Austrittsabrechnung der Pensionskasse** und ein Nachweis über den Verbleib der **Freizügigkeitsleistung**.
- 

### **Änderung ab 2016 bei der steuerlichen Behandlung der Beiträge in die Schweizer Pensionskasse**

Das Bundesministerium der Finanzen setzt die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhof bezüglich der einkommensteuerlichen Behandlung von Beiträgen zur zweiten Säule der schweizerischen Altersvorsorge – berufliche Vorsorge (im Folgenden: „Schweizer Pensionskasse“) um.

### **Aufteilung der Beiträge**

Künftig sind geleistete Beiträge in die Schweizer Pensionskasse in zwei Bestandteile aufzuteilen: Zum einen in Beiträge für die nach der schweizerischen beruflichen Altersvorsorge gesetzlich vorgeschriebene Mindestabsicherung (Obligatorium – Säule 2a) und zum anderen in Beiträge der zusätzlichen Absicherung (Überobligatorium – Säule 2b). Daraus folgt, dass ab 2016 sowohl die Arbeitgeberbeiträge, als auch die Arbeitnehmerbeiträge zur beruflichen Vorsorge in einen obligatorischen und überobligatorischen Teil aufzuteilen sind.

### **Auswirkungen Überobligatorium**

Die rechtlichen Änderungen betreffen insbesondere die Beiträge ins Überobligatorium (Säule 2b). Die Beiträge Ihres Arbeitgebers in das Überobligatorium sind steuerpflichtiger Arbeitslohn (Zukunftssicherungsleistungen). Da der Arbeitgeber nicht gesetzlich zur Zahlung verpflichtet ist, sind die Beiträge nur noch begrenzt steuerfrei. Ihre Beiträge und die steuerpflichtigen Beiträge Ihres Arbeitgebers sind künftig nicht (mehr) als Sonderausgaben abzugsfähig, da einer Lebensversicherung gleichgestellt. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich durch diese Rechtsänderung eine höhere Steuerlast ergeben kann.

### **Bearbeitung der Steuererklärung**

ALV, AHV/IV und EO werden vom Programm selbst berechnet. Die Beiträge des AN/AG ins Obligatorium (PK) Zeile 91/94, 50% der Beiträge zur NBUV (50% der NBUV-Beiträge als Werbungskosten), Beiträge zur Krankentaggeldversicherung sowie die Beiträge des Arbeitgebers ins Überobligatorium müssen ermittelt/bescheinigt und eingetragen werden. Die Beiträge des Arbeitgebers ins Überobligatorium werden von Programm automatisch hinzugerechnet.